



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 1. Juli 2008

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke.
Fortsführung der Bilanz zur gesetzlichen Altfallregelung (Nachfrage zu BT-Drs. 16/8998)
BT-Drucksache 16/9586

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Fortführung der Bilanz zur gesetzlichen Altfallregelung (Nachfrage zu BT-Drs. 16/8998)

BT-Drucksache 16/9586

Antworten:

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung wendet sich gegen die Behauptung, der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, habe konkrete Erwartungen hinsichtlich der Zahl der mutmaßlichen Begünstigten der Bleiberechtsregelung in Höhe von 100.000 Menschen geäußert. Die Zahlenangabe bezog sich vielmehr auf die damals im Bundesgebiet lebenden Geduldeten, die sich seit acht bzw. sechs Jahren hier aufhielten, und die lediglich bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen hier bleiben können sollten. So lautete die Äußerung von Bundesinnenminister Dr. Schäuble (Plenarprotokoll, 16/94, S. 9546): „Die Anzahl der Menschen mit Kindern, die mindestens sechs Jahre hier leben, und von Menschen ohne Kinder, die wenigstens acht Jahre in diesem Land leben, liegt nach einer Schätzung in einer Größenordnung – darüber kann man streiten – von ungefähr 100.000. Wenn sie die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen – auch darüber kann man streiten –, können sie bleiben.“

Darüber hinaus handelte es sich bei der von Bundesinnenminister Dr. Schäuble – im April 2007, also vor Ablauf der IMK-Bleiberechtsregelung – genannten Anzahl von 100.000 Menschen um die vor Einführung der IMK-Bleiberechtsregelung hier aufhältigen Geduldeten. Laut Ausländerzentralregister hielten sich zum 31. Oktober 2006 seit mindestens sechs Jahren 100.589 Geduldete und davon wiederum 69.568 Geduldete seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet auf. Bereits aus diesem Grund sind beide Bleiberechtsregelungen, die IMK-Bleiberechtsregelung sowie die hieran anknüpfende und diese fortführende gesetzliche Altfallregelung, zusammen zu betrachten. Dies umso mehr, als einige Bundesländer noch heute Aufenthaltserlaubnisse nach der IMK-Bleiberechtsregelung erteilen, nämlich dann, wenn diese für die Betroffenen günstiger ist (sog. Günstigkeitsprinzip). So verfahren insbesondere Berlin, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Je nach Lage des Einzelfalles kann die IMK- oder die gesetzliche Bleiberechtsregelung günstiger sein, wobei sich die gesetzliche Altfallregelung jedoch grundsätzlich eng an die IMK-Bleiberechtsregelung anlehnt. Hinzu kommt, dass die nach der IMK-Bleiberechtsregelung Begünstigten nach Ablauf der 2jährigen Gel-

- 2 -

tungsdauer ihres Bleiberechts ggf. einen Antrag nach der gesetzlichen Altfallregelung stellen werden, so dass auch aus diesem Grund beide Regelungen ineinander greifen.

Zu 1.

Der Bundesregierung liegen nicht von allen Ländern Angaben zur Anzahl der Anträge vor, da diese z. T. nicht zuverlässig geschätzt werden konnten. Auf die Veröffentlichung unvollständiger Zahlen wird verzichtet, um fehlerhaften und verfrühten Schlussfolgerungen, wie sie die Fraktion DIE LINKE in der Vergangenheit gezogen hat, vorzubeugen (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/8998 vom 29. April 2008).

a)

Eine gesonderte Datenerfassung, wie viele nach der IMK-Bleiberechtsregelung noch offene Anträge nach der gesetzlichen Altfallregelung behandelt werden, haben nicht alle Länder vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Eingangsfrage verwiesen.

b)

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

c)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und 1 b) verwiesen.

d)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 b) verwiesen.

Zu 2., a) bis e)

Die von den Ländern dem Bundesministerium des Inneren zum Stichtag 31. März 2008 gemeldete Anzahl der Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung erhielten, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Sofern die nach Erteilungsgrundlage differenzierten Angaben in der Summe nicht exakt die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse ergeben, kann dies darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei ersteren um Schätzwerte handelt oder bestimmte Angaben von den Ländern nicht erhoben wurden (gekennzeichnet mit n. e.). Zum Geschlecht, dem Alter und den zehn häufigsten Herkunftsländern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 3 -

Länder	Erteilte Aufenthalts-erlaubnisse (insgesamt)	davon nach § 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 104 a Abs. 1 S. 2 AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 104 a Abs. 1 S. 2, wenn zuvor AE nach § 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 104 a Abs. 2 S. 1 AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 104 b AufenthG	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 104 b AufenthG
BW	2.558	1.713	690	n. e.	121	9	4
BY	1.017	496	272	5	0	3	2
BE	478	441	14	0	20	3	0
BB	270	193	45	0	4	0	28
HB	300	263	33	2	n. e.	2	n. e.
HH	320	281	13	n. e.	4	3	n. e.
HE	1.623	1.195	295	21	36	7	1
MV	272	211	23	3	15	3	1
NI	1.707	1.367	202	30	90	1	1
NW	7.820	6.468	703	76	n. e.	200	5
RP	1.032	747	202	1	21	15	1
SL	160	116	44	n. e.	0	0	n. e.
SN	398	258	101	0	25	6	0
ST	304	278	13	3	3	0	n. e.
SH	378	296	55	0	10	1	0
TH	394	314	49	0	10	1	0
Ge- samt	19.031	14.635	2.754	141	359	254	15
							487

Zu den bis zum 31. März 2008 erteilten 19.031 Aufenthaltserlaubnissen aufgrund von Anträgen nach der gesetzlichen Altfallregelung sind die nach der IMK-Bleiberechtsregelung bis zu diesem Stichtag erteilten 24.527 Aufenthaltserlaubnisse hinzuzurechnen (s. nachfolgende Tabelle), so dass bis Ende März 2008 insgesamt 43.558 langjährig Geduldeten und deren Familienangehörigen ein Bleiberecht erteilt wurde. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Länder	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse (insgesamt)	davon nach § 23 Abs. 1 AufenthG	davon nach anderen Vorschriften des AufenthG
BW	3.757	3.757	n. e.
BY	1.666	1.666	n. e.
BE	583	583	n. e.
BB	446	446	n. e.
HB	122	122	n. e.
HH	983	764	219
HE	3.029	3.029	n. e.
MV	84	84	n. e.
NI	2.362	2.362	n. e.
NW	9.045	8.613	geschätzt 432
RP	1.055	1.055	n. e.
SL	47	47	n. e.
SN	363	363	n. e.
ST	334	334	n. e.
SH	216	216	n. e.
TH	435	435	n. e.
Gesamt	24.527	23.876	651

f) und g)

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 5 -

Zu 3.

Die dem BMI von den Ländern gemeldete Anzahl der nach der gesetzlichen Altfallregelung abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Länder	Ablehnungen
BW	463
BY	88
BE	371
BB	42
HB	143
HH	97
HE	268
MV	27
NI	598
NW	geschätzt 1.860
RP	75
SL	9
SN	135
ST	117
SH	66
TH	51
Ges.	4.400

a)

Der Bundesregierung liegen zu den häufigsten Ablehnungsgründen folgende Angaben der Länder vor:

Länder	häufigste Ablehnungsgründe
BW	Straftaten, Täuschung, Passlosigkeit, nicht ausreichende Aufenthaltsdauer
BE	Ausweisungsgründe, Stichtag nicht erfüllt, Ausschlussgründe anderer Familienmitglieder
BB	Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit, Behinderung von behördlichen Maßnahmen, insbesondere Passbeschaffungsmaßnahmen, sowie Straftaten (wie bereits bei der IMK-Bleiberechtsregelung)
HB	Täuschung über Identität
HH	Fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, kein Pass, Straftaten, Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen, fehlende Unterlagen
HE	Nichterfüllung der Passpflicht, Straftaten, Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen
MV	Alter (keine Lebensunterhaltssicherung möglich), Aufenthaltszeiten nicht erfüllt, Verzögerungen in der Antragsbearbeitung durch „ungeklärte Staatsangehörigkeit“, keine gültigen Reisepässe bzw. Identitätspapiere
NI	Straftaten, fehlende zeitliche Voraussetzungen, Identitätstäuschung, fehlender Pass, ungünstige Prognose
SN	Hinauszögern aufenthaltsbeendernder Maßnahmen durch fehlende Mitwirkung, Straftaten, Nichterfüllung der Passpflicht, Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen
ST	ungeklärte Identität, keine Mitwirkung, fehlende Lebensunterhaltssicherung, fehlende Pässe
SH	Vorsätzliche Verzögerung, Behinderung der Aufenthaltsbeendigung, Identitätstäuschung, fehlende Mitwirkung, Straftaten, Unterbrechung des Aufenthaltes, nicht erreichte Voraufenthaltszeit

b) und c)

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

d)

Es wird auf die Antwort zu Frage 3. a) verwiesen.

Zu 4.

Der Bundesregierung liegen nicht von allen Ländern Angaben zur Anzahl der noch nicht beschiedenen Anträge vor. Es wird insofern auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 5.

Die Zahlen liegen nicht unterhalb etwaiger Erwartungen. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Zu 6.

Nein, da die Entwicklung abzuwarten bleibt und die Zahlen nicht unterhalb der Erwartungen liegen. Es wird insofern auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Zu 7.

Eine ressortabgestimmte Analyse liegt noch nicht vor.

Zu 8.

Die Frage aus BT-Drs. 16/8803 wurde am 29. April 2008 mit der BT-Drs 16/8998 beantwortet. Das "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlchen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt" befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Planungsstadium. Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 87 am 13. Juni 2008.

Das ESF-Programm fördert Netzwerke auf lokaler und regionaler Ebene, die inhaltlich folgende Aspekte miteinander verbinden:

- Arbeitsmarktbezogene Beratungsaktivitäten, die die Handlungskompetenz der Zielgruppen im Hinblick auf ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.
- Beratungs-/Vermittlungs-/Mediationsaktivitäten, die die Einstellungsbereitschaft von Unternehmen erhöhen und die Beschäftigungsverhältnisse der Bleibeberechtigten langfristig stabilisieren und sichern sowie
- Information und Sensibilisierung der für die Zielgruppe relevanten Akteure des Arbeitsmarktes und des öffentlichen Lebens.

Zu 9.

Die Änderungen im Abschnitt 62.4 der Dienstanweisung zur Durchführung des Familieneistungsausgleiches nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes u. a. aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. 2007 I S. 1970 ff.) sind zwischenzeitlich innerhalb der Bundesregierung abgestimmt worden. Eine entsprechende Einzelweisung für die Familien-

- 8 -

kassen ist unmittelbar nach Beendigung des Abstimmungsprozesses auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt), welchem nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes obliegt, veröffentlicht worden (abrufbar unter: http://www.bzst.bund.de/003_menue_links/010_kindergeld/031_familienkassen/327_einzelweisungen/0000_26_05_08.pdf).

Ferner hat das BZSt zeitgleich die Veröffentlichung dieser Einzelweisung im Bundessteuerblatt veranlasst.